

696/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 693/J - NR/2000, betreffend Motorflugplatz Feldkirchen-Ossiachersee die die Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde am 26. April 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich - auf Grund der vom Amt der Kärntner Landesregierung (die Luftfahrtbehörde 1. Instanz ist) übermittelten Informationen - wie folgt zu beantworten:

**Zu Frage 1a bis 1e:**

Der Flugsportverein „Feldkirchen - Ossiachersee“ betreibt im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten einen Zivilflugplatz in der Art eines Motor - und Segelflugfeldes.

Im Wesentlichen wurde die Errichtung und der Betrieb des Zivilflugplatzes mit

A. Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom:

14.12.1964, Zahl: Verk -1364/4/64; 26.5.1966, Zahl: Verk - 227/2/66; 9.5.1968, Zahl: Verk - 1176/2/68; 2.8.1968, Zahl: Verk - 1176/9/68; 14.6.1972, Zahl: 7V - 489/3/1972; 17.5.1972, Zahl: 7\1 - 789/2/1972; 3.8.1982, Zahl: 8V - 3193/2/82; 23.6.1983, Zahl: 8V - 2992/2/83;

B. Bescheid des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom:

22.11.1982, Zahl: 1232 - 2/19 - 82

C. Bescheid des Landeshauptmannes vom Kärnten vom:

17.9.1991, Zahl: 8V - 1653/4/91; 4.5.1992, Zahl: 8V - L - 15/2/92; 30.6.1997, Zahl: 8 B - LFP - 4/4/97 und vom 7.10.1997, Zahl: 8 B - LFP - 4/7/97 genehmigt.

Der Zivilflugplatz Feldkirchen - Ossiachersee ist für den Verkehr mit Motor - und Segelflugzeugen bestimmt, deren maximales Abfluggewicht 2.000 kp nicht überschreitet und deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Start - und Landestrecken, den Abflug und die Landung zulassen.

Die Benützung des Zivilflugplatzes Feldkirchen - Ossiachersee steht außer den Mitgliedern des „Flugsportvereines Feldkirchen - Ossiachersee“ insbesondere auch offen:

- Luftfahrzeugen von Verkehrsunternehmen,
- Luftfahrzeugen des Luftrettungsdienstes des Bundesministeriums für Inneres und der Zivilluftfahrtbehörden sowie
- sonstigen Luftfahrzeugen, vor allem als Ausweichflugplatz nach vorheriger Vereinbarung mit dem Platzhalter.

Abflug und Landung sind auf dem Zivilflugplatz Feldkirchen - Ossiachersee nur unter Sichtflugwetterbedingungen zulässig.

Im Hinblick auf die erteilten Auflagen ist festzuhalten, dass die Luftfahrtbehörde von dem im Luftfahrtgesetz vorgesehenen Spielraum zur Erteilung von Auflagen in luftfahrt - und sicherheitstechnischer Hinsicht Gebrauch gemacht hat.

Im Hinblick auf allfällige Lärmbelästigungen wurde insgesamt festgehalten und auch in den allgemeinen Regeln für die Benützung dieses Flugplatzes bestimmt, dass

- das Laufenlassen von Triebwerken in geschlossenen Räumen, ausgenommen auf Triebwerksprüfstellen, verboten ist,

- auf den Bewegungsflächen Luftfahrzeugtriebwerke nur mit der unbedingt erforderlichen Drehzahl und nur derart betrieben werden dürfen, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen entsteht,
- Probelaufe von Luftfahrzeugtriebwerken nur an den hierfür vom Flugplatzbetriebsleiter bestimmten Stellen zulässig sind,
- unnötige Belästigungen, insbesondere durch Lärm - oder Luftstrom zu vermeiden sind
- vor dem Anlassen von Triebwerken mit Zugseilen versehene Bremsklötze vor die Haupträder des Luftfahrzeuges gelegt werden müssen,
- Arbeiten jeder Art auf dem Zivilflugplatz nur von hierzu berechtigten Personen durchgeführt werden dürfen,
- die Wartung, Überholung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen innerhalb des Zivilflugplatzes nur auf den vom Flugplatzhalter hierfür bestimmten Stellen im Freien oder in den ausschließlich hierfür bestimmten geschlossenen Räumen zulässig ist, und darüber hinaus
- beim gegenständlichen Zivilflugplatz das Abfluggewicht mit max. 2.000 kp limitiert wurde.

Es wurden - insbesondere im Zusammenhang mit Motorflugsport - Veranstaltungen dem Flugplatzhalter Ausnahmegenehmigungen für Motorflugzeuge mit einem höheren Abfluggewicht als max. 2000 kp erteilt.

**Zu Frage 2a bis 2h:**

Seit dem Jahre 1999 ist lediglich ein Ansuchen des „Flugsportvereines Feldkirchen Ossiachersee“ um Erhöhung des Abfluggewichtes ohne Veränderung der bestehenden Anlagen bei der Luftfahrtbehörde 1. Instanz anhängig.

Weitere luftfahrtbehördliche Genehmigungsverfahren sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anhängig und sind der Luftfahrtbehörde auch keine Erweiterungs - Projekte bekannt.

Das derzeit anhängige Verfahren bezieht sich ausschließlich im Rahmen der bestehende Bewilligungen auf eine Erhöhung des zulässigen Abfluggewichtes. Es sind weder zusätzliche bauliche Einrichtungen noch andere Vorhaben mit diesem

Verfahren verbunden. Der „Flugsportverein Feldkirchen - Ossiachersee" beabsichtigt, das bestehende Abfluggewicht von derzeit 2.000 kp für Motorflugzeuge bis zu 5.700 kp Abfluggewicht zu erhöhen. Im gegenwärtigen Stadium des Verwaltungsverfahrens zur luftfahrtbehördlichen Genehmigung wird u.a. auf die bodenmechanischen Grundlagen bei der bestehenden Graspiste und die allenfalls erforderlichen luftfahrt- und sicherheitstechnischen Belange Bedacht genommen.

Über die luftfahrtgesetzlichen Grundlagen hinaus wurden jedoch Unterlagen eingefordert, die es der Luftfahrtbehörde ermöglichen, zu beurteilen, ob mit einer Erhöhung der Lärmbelastigung bzw. einer Erhöhung der durchschnittlichen Frequenz gerechnet werden muss.

Die erforderlichen bodenmechanischen, luftfahrttechnischen und sicherheitstechnischen Gutachten werden ausschließlich von Amtssachverständigen des Amtes der Kärntner Landesregierung erstellt. Die Amtssachverständigen haben die erforderlichen Gutachten entsprechend dem Stand der Technik, in Erstattung der fachlichen Aussagen weisungsfrei, zu erstellen.

Nichtamtliche Sachverständige wurden diesem Verfahren bislang nicht beigezogen. Herr Dipl.- Ing. Dr. Erwin Stromberger wurde im luftfahrtbehördlichen Ermittlungsverfahren nicht als Sachverständiger bestellt.

Es kann auch ausgeschlossen werden, dass die beigezogenen amtlichen Sachverständigen im Sinne der Bestimmungen des § 7 AVG befangen sind und steht auch keiner dieser Amtssachverständigen in einem, die volle Unbefangenheit in Zweifel ziehenden Verhältnis zum „Flugsportverein Feldkirchen - Ossiachersee" oder zu einem von dessen Mitgliedern.

Auch darf noch angemerkt werden, dass der Bürgerinitiative „Für ein lärm- und umweltgeschütztes Tiebental" diese Angelegenheit im Zuge zahlreicher Vorsprachen und einem umfangreichen Schriftverkehr im Rahmen der zulässigen gesetzlichen Bestimmungen bereits mehrfach detailliert dargelegt wurde. Auch ist die Luftfahrtbehörde bemüht, im Rahmen der Transparenz - unter Einbeziehung der

Bürger - Maßnahmen weit über die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes hinaus zu setzen, die den Interessen der Bürger entgegenkommen.

Eine der vertrauensbildenden Maßnahmen stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt dar, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung im Bereich des Zivilflugplatzes Feldkirchen - Ossiachersee Lärmmessungen durchgeführt werden, um Rückschlüsse über die tatsächliche Lärmbelastigung der Anrainer zu erhalten.

**Zu Frage 3:**

Entsprechend dem von der Behörde herangezogenen Beurteilungszeitraum von durchschnittlich 10 Jahren ist davon auszugehen, dass der jährliche Schwankungsbereich der Motorflugbewegungen am Zivilflugplatz Feldkirchen - Ossiachersee zwischen 4.500 bis knapp unter 10.000 Flugbewegungen (Start und Landung = zwei Flugbewegungen) sich nicht ändern wird und damit auch nicht mit einer Erhöhung der Lärmbelastigung zu rechnen ist. Als Vergleichsbeispiel wird angeführt, dass im Jahre 1998 (einem Jahr mit starker Segelfliegerschulung) 7.030 Flugbewegungen registriert wurden und im Jahre 1999 (einem Jahr ohne Segelfliegerschulung) lediglich 4.647 Flugbewegungen stattfanden. Dies bedeutet, dass die Zahl der Flugbewegungen im Jahre 1999 innerhalb des Vergleichszeitraumes von 10 Jahren einen Tiefststand erreichte.